

# Gemeinde Friedeburg

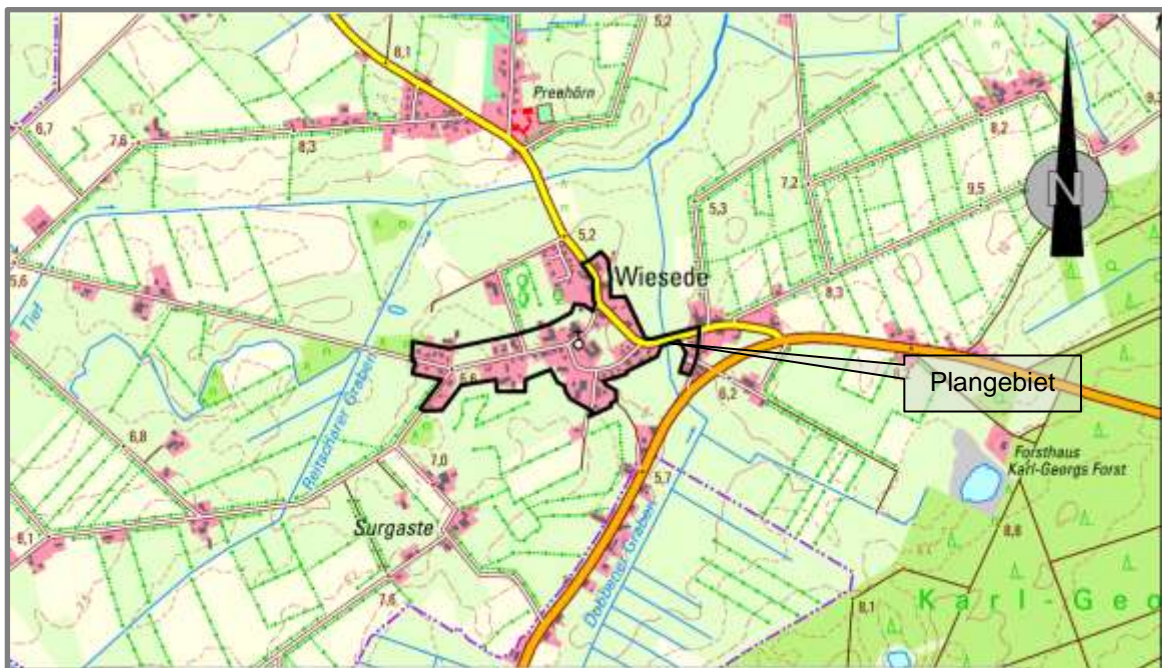


Landkreis Wittmund

## Innenbereichssatzung Wiesede

über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils  
Wiesede

### Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung



Übersichtskarte

Stand: 20.08.2019

**Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 16. 07. 2019 bis zum 15. 08. 2019 statt.**

**Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:**

<p><b>Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass keine Bedenken bestehen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Entwässerungsverband Aurich - mit Schreiben vom 25.07.2019</li><li>2. NLWKN, Betriebsstelle Brake - Oldenburg - mit Schreiben vom 22.07.2019</li><li>3. Avacon Netz GmbH – mit Schreiben vom 22.07.2019</li><li>4. PLEdoc GmbH – mit Schreiben vom 18.07.2019</li><li>5. Aedes infrastructure services GmbH – mit Schreiben vom 18./ 17.07.2019</li><li>6. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – mit Schreiben vom 17.07.2019</li><li>7. ExxonMibil Production Deutschland GmbH – mit Schreiben vom 17.07.2019</li><li>8. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH – mit Schreiben vom 16.07.2019</li><li>9. EWE Netz GMBH – mit Schreiben vom 30.07.2019</li><li>10. DFS Deutsche Flugsicherung – mit Schreiben vom 07.08.2019</li><li>11. Landwirtschaftskammer Niedersachsen– mit Schreiben vom 07.08.2019 und 17.07.2019</li><li>12. Tennet – mit Schreiben vom 23.07.2019</li><li>13. Vodafone Kabel Deutschland GmbH – mit Schreiben vom 13.08.2019</li></ol>	<p><b>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	--

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
-----------------------------	---------------------

14.	<p><b>Landkreis Wittmund - mit Schreiben vom 12.08.2019</b></p> <p>Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Ämter meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten.</p> <p>Amt 10 Amt für zentrale Dienste und Finanzen</p> <p>Amt 32 Ordnungsamt</p> <p>Amt 50 Sozial-und Jugendamt</p> <p>Amt 53 Gesundheitsamt</p> <p>Amt 60 Bauamt</p> <p>Zweckverband Veterinäramt Jade Weser</p> <p>Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. <b><u>Abt. 60.1 Bauen</u></b></p> <p><b>Bau- und Bodendenkmalpflege</b> Keine Bedenken</p> <p><b>Brandschutz</b> Keine Bedenken</p> <p><b>Immissionsschutz</b> Keine Bedenken</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>2. <b><u>Abt. 60.2 Umwelt / Untere Wasserbehörde</u></b></p> <p><b><i>Untere Deichbehörde</i></b></p> <p>Deichrechtliche Belange werden durch diese Planung nicht berührt.</p> <p><b><i>Untere Wasserbehörde</i></b></p> <p><u>Abwasserbeseitigung/ Grundwasserschutz:</u></p> <p>Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.</p> <p><u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:</u></p> <p>Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.</p> <p><u>Oberflächenentwässerung/ Gewässer allgemein:</u></p> <p>Gegen die Festsetzung der Innenbereichssatzung Wiesede bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Voraussetzung für die tatsächliche Bebaubarkeit eines jeden einzelnen Grundstücks innerhalb der Satzung ist allerdings, dass die fachgerechte Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers möglich ist. Ansonsten muss von einer nicht gesicherten Erschließung ausgegangen werden. Die Untere Wasserbehörde empfiehlt daher nochmals ganz eindringlich, im Vorfeld Erkundungen durchführen zu lassen, inwieweit diese Maßgabe erfüllt werden kann. <b>Ohne die abschließenden Vorlage eines solchen Entwässerungskonzeptes kann die Untere Wasserbehörde der Satzung nicht abschließend zustimmen!</b></p> <p>Im östlichen Teilbereich wird der Satzungsbereich vom Gewässer II. Ordnung Nr. 86/12 „Dobbener Graben“, Sielacht Bockhorn- Friedeburg, gequert. Die beidseitigen 10m breiten Bauverbotszonen gemäß der Satzung der Sielacht sind in der Satzung nunmehr zwar zeichnerisch dargestellt. Es fehlt allerdings</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zurückgestellt und auf das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren verlagert.</p> <p>Erläuterung: Da der überplante Ortsteil bereits zum heutigen Zeitpunkt überwiegend bebaut ist wird auf ein flächendeckendes Oberflächenentwässerungskonzept verzichtet. Bei einer zusätzlichen Bebauung ist daher ein Nachweis einer ausreichenden und geordneten Oberflächenentwässerung erforderlich. Dieser Nachweis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zurückgestellt.</p> <p>Erläuterung:</p>
--	--	---

	<p>an der exakten Beschreibung, um eventuell spätere Ungereimtheiten zu vermeiden. Die Breite der Verbotszone bestimmt sich zu 10 Metern, gemessen jeweils ab der örtlich vorhandenen <u>Böschungsoberkante</u> des Gewässers.</p> <p>3. <b><u>Abt. 60.2 Umwelt / Untere Naturschutzbehörde</u></b></p> <p>Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die vorgelegte Innenbereichssatzung für die Ortschaft Wiesede zum größten Teil keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen das Einbeziehen des Auenbereichs des „Dobbener Grabens“. Das Gewässer verläuft innerhalb eines natürlichen Auenbereichs, der sich vom Relief sowie vom Landschaftsbild her deutlich von der Umgebung absetzt. Dieser natürliche Auenbereich, der über keine gravierende Zerschneidung durch Vertikalelemente aufweist und daher als besonderer Landschaftsraum erlebbar ist, sollte aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde aus den folgenden Gründen von einer Bebauung freigehalten werden:</p> <p>1. Das Fließgewässer stellt im Zusammenhang mit den Uferbiotopen sowie dem angrenzenden Auenbereich einen hochwertigen Lebensraum für eine daran angepasste Fauna und Flora dar. Diese Lebensraumqualität würde eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren, da die natürlichen Randbereiche des Gewässers an der Stelle der geplanten Bebauung verloren gehen.</p>	<p>Im Sinne der nachfolgenden Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird der um den Dobbener Graben verlaufende Niederungsbereich aus den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung herausgenommen. Folglich ist die 10m-Bauverbotszone, einschließlich der angrenzenden Bereiche, nicht weiterhin Gegenstand dieser Planung. Eine Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung ist daher auszuschließen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung: Entsprechend der Stellungnahme wird der räumliche Geltungsbereich südlich des Auricher Wegs reduziert. Hierbei handelt es sich um eine Teilfläche beidseitig des Dobbener Grabens, die Bestandteil eines naturschutzfachlich wertvollen Auenbereiches ist. Die Abgrenzung des Auenbereiches verläuft entlang der 4,50m- Höhenlinie.</p>
--	--	---

---

	<p>2. Eine Bebauung würde die Durchgängigkeit nicht nur des Gewässers, sondern auch des Auenbereichs zerstören. Der Auenbereich des Dobbener Grabens bildet mit den Auenbereichen des Wieseder und Reepsholter Tiefs einen zusammenhängenden Landschaftsraum, der derzeit keine gravierenden zerschneidenden Elemente enthält (vgl. Abbildung 1). Gebiete dieser Ausprägung stellen wichtige Bestandteile für den „Biotopverbund“ und die „Biotopvernetzung“ gem. §§ 20 und 21 Bundesnaturschutzgesetz dar. Eine Beeinträchtigung ist grundsätzlich zu vermeiden.</p>	
--	---	--

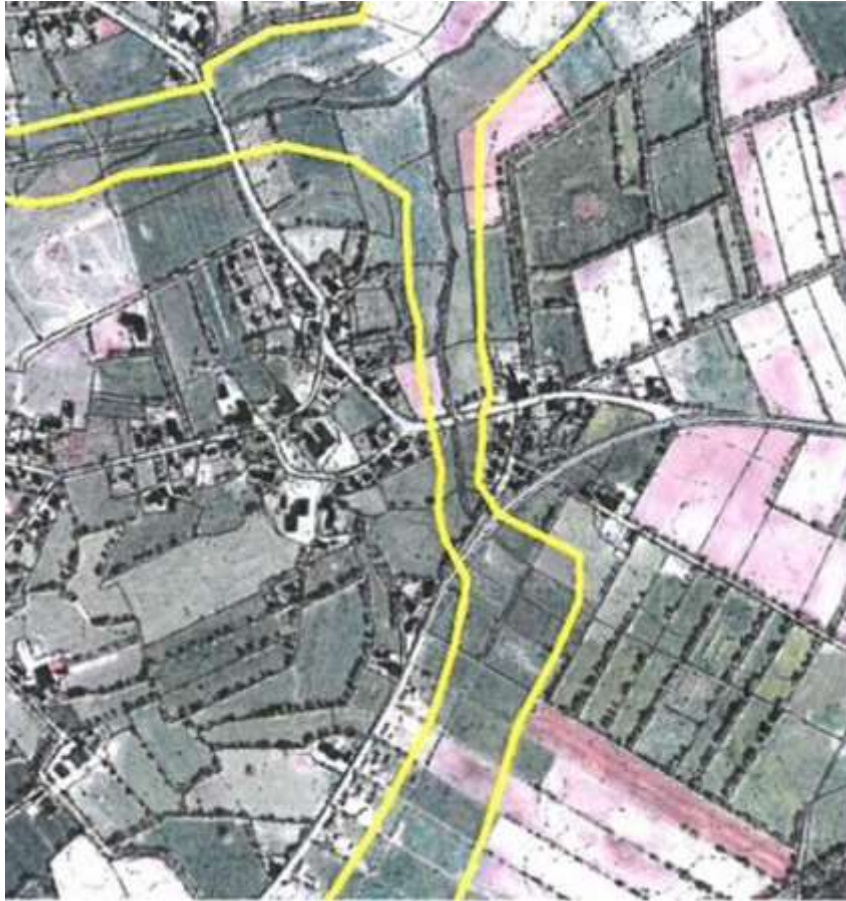


Abbildung 1: Abgrenzung der Auenbereiche des Dobbener Grabens, des Wieseder sowie des Reepsholter Tiefs

	<p>3. Der Auenbereich selbst stellt neben dem Gewässer ebenfalls einen eigenständigen Lebensraum dar. Er durchzieht den durch Wallhecken, Besiedlung und Wald geprägten Geestraum als (noch) weitgehend störungsfreies „Band einer traditionellen Offenlandschaft“ und zeichnet sich auch durch sein besonderes Landschaftsbild aus. Eine Bebauung würde auch das Landschaftsbild an dieser Stelle „irreparabel“ zerstören.</p> <p>4. Natürlich entstandene Auenbereiche, insbesondere wenn sie als Bereiche der Offenlandschaft mit deutlich tiefer liegendem Relief erlebbar sind, stellen völlig untypische Bereiche für eine Besiedlung dar. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass diese Gebiete überflutungsgefährdet sind und daher grundsätzlich keine Eignung für eine Besiedlung aufweisen.</p> <p>Aus den genannten Gründen sollte im Auenbereich keine Bebauung erfolgen. Als Grenze dient die 4,5 m- Höhenlinie (vgl. Abbildung 2). Im nordöstlichen Randbereich der Niederung könnte am „Auricher Weg“ demnach noch ein Hausgrundstück entstehen.</p> <p>Gegen eine Realisierung einer erforderlichen Kompensation im Flächenpool der Gemeinde Friedeburg am Friedeburger Tief bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--





Abbildung2: Abgrenzung des Auenbereichs mit der 4,5 m-Höhenlinie

	<p><b>Stellungnahme der Bodenschutzbehörde sowie der Abfallwirtschaft</b> Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p> <p><b><u>4. Stabsstelle Regionalplanung (60.3)</u></b></p> <p><b>Bauleitplanung</b></p> <p>Den Ausführungen aus Kap. 5.1 der Begründung können nur teilweise gefolgt werden.</p> <p>Bei dem dargestellten <b>Teilbereich A</b> handelt es sich nach meiner Auffassung bereits heute um einen Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (34er Bereich). Die aktualisierte Innenbereichssatzung besitzt in diesem Fall lediglich eine klarstellende Funktion gem. § 34 (4) Nr.1 BauGB.</p> <p>Die Situation im <b>Teilbereich B</b> stellt sich als deutlich komplexer dar und sollte grundsätzlich überdacht werden. Es stellt sich die Frage, warum der Geltungsbereich nicht um die weiter östlich angrenzenden Gebäude erweitert wird. Die Flächen im Teilbereich B sind richtigerweise als Einbeziehungsflächen nach § 34 (4) Nr.3 BauGB deklariert.</p> <p><b>Raumordnung und Landesplanung</b> Keine Anregungen und / oder Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Erläuterung: Die Begründung wird in Sinne der Stellungnahme geändert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zurückgestellt. Erläuterung: Aufgrund der zu beachtenden Bauverbotszonen in den Bereichen der Bundesstraße B 436 sowie der Landesstraße L 34 ist eine Mobilisierung von Baulücken nahezu ausgeschlossen. Es sind entlang der Bundesstraße ein Abstand von 40m und entlang der Landesstraße ein Abstand von 20 m einzuhalten. Weiterhin scheidet eine Bebauung entlang der Heseler Straße aus, da durch den fehlenden Schmutzwasserkanal keine ausreichende Erschließung gewährleistet ist. Vor diesem Hintergrund wurde auf eine Einbeziehung in den räumlichen Geltungsbereich verzichtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p>
--	--	---

<p>15.</p>	<p><b>Ostfriesische Landschaft - mit Schreiben vom 18.07.2019</b></p>	
	<p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Die Hinweise werden ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Ein Hinweis im Sinne der Stellungnahme ist auf den Planunterlagen bereits vorhanden.</p>
<p>16.</p>	<p><b>NLWKN , Aurich – mit Schreiben vom 08.08.2019</b></p>	
	<p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgender Punkt beachtet wird:</p> <p>Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Im Sinne der Stellungnahme wird der erforderliche Nachweis einer gesicherten Oberflächenentwässerung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen (siehe hierzu auch Abwägung zur Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittmund).</p>

	<p><b>Stellungnahme als TÖB:</b> Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
17.	<b>Sielacht Stickhausen – mit Schreiben vom 22.07.2019</b>	
	<p>Der Bereich der Neuaufstellung Innenbereichssatzung Wiesede liegt außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen.</p> <p>Sollten Kompensationsmaßnahmen im Gebiet der Sielacht Stickhausen liegen, wird auf die satzungsgemäße Abstandsregelung der Sielacht Stickhausen hingewiesen.</p> <p>Von einer weiteren Beteiligung zu diesem Vorhaben bitten wir abzusehen.</p> <p>Die Sielacht kann leider zum jetzigen Zeitpunkt aus vorgenannten Gründen zu den bisherigen Planungen kein Einvernehmen erklären.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Erläuterung: Bei der Herrichtung der Kompensationsmaßnahmen wird die satzungsgemäße Abstandsregelung des Entwässerungsverbandes berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>18.</p>	<p><b>Deutsche TelekomTechnik GmbH – mit Schreiben vom 12.08.2019</b></p>	
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v, § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> oder mailto: <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">Planauskunft.Nord@telekom.de</a>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Die Hinweise betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>

<b>19.</b>	<b>NLStV, Aurich – mit Schreiben vom 18.07.2019</b>	
	<p>Im o.a. Satzungsgebiet befindet sich die Landesstraße 34, deren Belange durch meine Dienststelle vertreten werden. Auf die Regelungen des §24 NStrG wird bereits im Pkt. 5.3 der Begründung verwiesen. Bei vorhandenen rechtmäßig entstandenen baulichen Anlagen ist kein weiterer Regelungsbedarf gegeben. Soweit jedoch neue bauliche Anlagen oder Erweiterungsbauten im Nahbereich der L34 geplant werden, ist meine Dienststelle im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen. Es ist dann im Einzelfall zu prüfen, ob die beantragten Bauten aus straßenrechtlicher Sicht zugelassen werden können.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird eine endgültige Planunterlage übersandt.</p>
<b>20.</b>	<b>Bundesnetzagentur – mit Schreiben vom 18.07.2019</b>	
	<p>Ich empfehle Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden/Wohngebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 m“, das Referat 226 der Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p> <p>Für Ihre Anfrage verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung: Der überplante Bereich von Wiesede ist bereits zum heutigen Zeitpunkt überwiegend bebaut. Gemäß der Vorgaben der Innenbereichssatzungen müssen sich zusätzliche Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung integrieren. Entsprechend der umliegenden</p>

	<p>senden es mit einer topographischen Karte mit eingezeichnetem Baugebiet an:</p> <p>226.Postfach@BNetzA.de&lt;mailto:226.Postfach@BNetzA.de&gt;</p>	<p>Bebauung wird das Höhen Maß von rd. 20m bei hinzukommenden Gebäuden nicht erreicht werden (siehe hierzu auch Abwägung zur Stellungnahme des Bundesamts f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr).</p> <p>Auf der Planunterlage wird jedoch ein Hinweis im Sinne der Stellungnahme aufgenommen.</p>
<p>21.</p>	<p><b>Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr – mit Schreiben vom 18.07.2019</b></p>	
	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach § 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Wittmund.</p> <p>Aufgrund der Lage des Plangebietes ist daher mit Lärm - und Abgasemissionen zu rechnen. Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk und in Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel.</p> <p>Eine maximale Bauhöhe von 20,9 m ü NN darf aus Sicht der Bundeswehr</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Der überplante Bereich von Wiesede ist bereits zum heutigen Zeitpunkt überwiegend bebaut. Gemäß der Vorgaben der Innenbereichssatzungen müssen sich zusätzliche Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung integrieren. Entsprechend der umliegenden Bebauung wird das Höhen Maß von rd. 21m bei hinzukommenden Gebäuden nicht erreicht werden.</p> <p>Auf der Planunterlage wird jedoch ein Hinweis im Sinne der Stellungnahme aufgenommen (siehe hierzu Abwägung zu Stellungnahme der Bundesnetzagentur).</p>

	<p>nicht überschritten werden. Ich bitte daher im weiteren Verfahren das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu beteiligen.</p> <p>Evtl. Antworten/ Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II- 1321-19-SON ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	
<p>22.</p>	<p><b>LBEG – mit Schreiben vom 13.08.2019</b></p>	
	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Berücksichtigung des Schutzguts Boden und der im Gebiet vorkommenden schutzwürdigen Böden ist angemessen. Die angestrebte externe Kompensation der Beeinträchtigungen wird befürwortet.</p> <p>Die Böden im Plangebiet sind laut unseren Datengrundlagen verdichtungsempfindlich. Um nachhaltige negative Auswirkungen der von Bebauung freizuhaltenen Bereiche (z.B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen der Boden durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Zudem sollten diese Flächen gegenüber angrenzenden Flächen zum Schutz vor versehentlichem Überfahren abgegrenzt werden. Eine Karte zur Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung ist auf unserem Kartenserver im Internet unter <a href="http://nibis.lbeg.de/cardomao3/#">http://nibis.lbeg.de/cardomao3/#</a> eingestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Die Hinweise betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>



	<p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.</p>	
<p>23.</p>	<p><b>OOWV – mit Schreiben vom 22.07.2019</b></p>	
	<p>In dem anliegenden Plan sind die Versorgungsleitungen des OOWV unmaßstäblich eingezeichnet.</p> <p>Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von dem zuständigen Dienststellenleiter Herrn Söhlke von der Betriebsstelle in Harlingerland, Tel. 04977-919211, in der Örtlichkeit angeben lassen.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Satzung die vorhandenen Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Die Hinweise betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>

24.	<b>LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst – mit Schreiben vom 13.08.2019</b>	
	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p>	<p>Die Hinweise werden ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Da das Plangebiet zum heutigen Zeitpunkt bereits überwiegend bebaut ist und eine neu hinzukommende Bebauung sich auf wenige Teilbereiche beschränkt, wird der Nachweis auf Kampfmittelfreiheit auf das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren verlagert. Ein entsprechender Hinweis wird auf den Planunterlagen aufgenommen.</p>

---

	<p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p><a href="http://www.laln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html">http://www.laln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</a></p>	
<p><b>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind in der Zeit vom 16. 07. 2019 bis zum 15. 08. 2019 folgende Stellungnahmen eingegangen:</b></p>		
	<p><b>Fehlanzeige</b></p>	